

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Organisation und Recht  
Ansprechpartner: Franz Peter Altemeier  
Tel.: +49 30 206 19-350  
Fax: +49 30 206 19-59350  
E-Mail: [altemeier@zdh.de](mailto:altemeier@zdh.de)

Berlin, 15. Oktober 2018  
AZ: 05-02  
**per Mail**

## Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Bekämpfung von Abmahnmissbrauch

### Zusammenfassung

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) zur Stärkung des fairen Wettbewerbs haben wir auf Grundlage Ihrer Rückmeldungen eine Stellungnahme verfasst. Der Referentenentwurf setzt die richtigen Akzente zur Eindämmung missbräuchlicher Entwicklungen im Abmahnrecht und bedarf lediglich im Detail gewisser Ergänzungen und Konkretisierungen. Noch aufzunehmen ist ein ausdrückliches Verbot der Abmahnfähigkeit von Datenschutzverstößen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat im September diesen Jahres einen „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ übersandt und den interessierten Kreisen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Über den wesentlichen Inhalt des Entwurfs und weitere Hintergründe haben wir Sie zuletzt mit Rundschreiben vom 13. September 2018 informiert.

Auf Grundlage Ihrer Anmerkungen haben wir unsere Stellungnahme finalisiert und dem BMJV übersandt. Darin begrüßen wir ausdrücklich die Gesetzesinitiative. Den Ansatz, den Aufwendungsersatz für Mitbewerber bei unerheblichen Verstößen, sogenannten Bagatellen, künftig auszuschließen, halten wir für die richtige Lösung. Ebenso konsequent ist die Einschränkung der abmahnbefugten Kreise. Dies sollte allerdings nicht dazu führen, dass künftig auch Innungen, Kreishandwerkerschaften sowie Landes- und Bundesinnungsverbände aus dem Anwendungsbereich herausfallen.

An zahlreichen Stellen enthält der Entwurf unbestimmte Rechtsbegriffe, die mit Blick auf absehbare Rechtsunsicherheit und Konfliktpotential im Zuge des weiteren Gesetzgebungsprozesses noch (nach-)geschärft werden müssen. Noch aufzunehmen in den Gesetzesentwurf sind ergänzende Sonderregelungen für die Abmahnung datenschutzrechtlicher Verstöße. Um Rechtsunsicherheiten auszuräumen, halten wir ein ausdrückliches Verbot für die beste Lösung. In der aktuellen Fassung des Referentenentwurfs bleiben datenschutzrechtliche Verstöße grundsätzlich abmahnfähig und das Abmahnrisiko gerade bei formalen Kleinigkeiten weiterhin hoch.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren. Die Stellungnahme steht auf der [Webseite](#) des ZDH als Download zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Franz Peter Altemeier  
Leiter Abteilung Organisation und Recht

gez. Dr. Markus Peifer  
Referatsleiter

## Stellungnahme

---

# Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Berlin, Oktober 2018

# Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

## Allgemeine Anmerkungen

Das System der Rechtsdurchsetzung durch Mitbewerber und Verbände hat sich bewährt. Abmahnungen sind als Instrument der Selbstkontrolle der Wirtschaft effektiv und grundsätzlich vor behördlichen Lösungen vorzugswürdig.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Abmahnwesens bieten jedoch auch Fehlanreize für systematische Abmahnungen und fördern somit einen Missbrauch. Extensive Mehrfachabmahnungen und Mehrfachklagen bringen das bewährte Instrument zunehmend in Misskredit.

Der Referentenentwurf soll bestehende Fehlanreize sowie die Möglichkeiten zur missbräuchlichen Anwendung von Abmahnungen deutlich beschränken. Dies soll ausweislich des Entwurfs durch „höhere Anforderungen an die Befugnis zur Geltendmachung von Ansprüchen, die Verringerung finanzieller Anreize für Abmahnungen, mehr Transparenz sowie vereinfachte Möglichkeiten zu Geltendmachung von Gegenansprüchen“ erreicht werden.

Das Handwerk unterstützt das Regelungsvorhaben. Die vorgesehenen Ansätze setzen an den richtigen Punkten an und sind geeignet, den beschriebenen Fehlentwicklungen zu begegnen. Ebenso konsequent ist die Einschränkung der abmahnbefugten Kreise. Dies sollte allerdings nicht dazu führen, dass künftig auch Innungen, Kreishandwerkerschaften sowie Landes- und Bundesinnungsverbände aus dem Anwendungsbereich herausfallen. Den gesetzlich geregelten Einrichtungen des Handwerks

muss auch weiterhin eine Abmahnbefugnis zustehen.

Zu kurz kommt im Referentenentwurf die Zielsetzung, kleine Betriebe vor Abmahnungen wegen Datenschutzverstößen zu schützen. Der Referentenentwurf lässt die Frage unbeantwortet, wie ergänzende Sonderregelungen für die Abmahnung datenschutzrechtlicher Verstöße in den Entwurf aufgenommen werden können.

Wenngleich die befürchtete Abmahnwelle – vielleicht wegen des öffentlichen Drucks – infolge des Wirksamwerdens der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorerst ausgeblieben ist, sind gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutz kleiner Betriebe dringend erforderlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bundestag mit seiner Aufforderung an die Bundesregierung gerade dieses Ziel verfolgt und die Beschränkung von Abmahnmöglichkeiten im Bereich des Datenschutzes auch Anlass der vorliegenden Reform ist.

So ist das Ausbleiben umfassender Abmahnungen u.a. auch darauf zurückzuführen, dass die Rechtslage bezüglich der Umsetzung der DSGVO in zahlreichen Punkten unklar ist. Für Abmahner ist damit ebenfalls unklar, ob ein Verstoß vorliegt oder nicht. Zudem ist die Abmahnfähigkeit von Datenschutzverstößen nach wie vor umstritten. Damit bleiben datenschutzrechtliche Verstöße grundsätzlich abmahnfähig

und das Abmahnrisiko gerade bei formalen Kleinigkeiten weiterhin hoch.

Ein aktueller Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 13. September 2018 (Az. 11 O 1741/18 UWG) zeigt, dass die Rechtsprechung Datenschutzverstöße entgegen der herrschenden Auffassung in Wissenschaft und Praxis als Marktverhaltensregel im Sinne des §3a UWG ansieht und infolgedessen Abmahnungen von Mitbewerbern wegen Datenschutzverstößen als zulässig erachtet. Vor diesem Hintergrund ist künftig mit einem signifikanten Anstieg von Abmahnungen zu rechnen.

Nach richtiger Auffassung sind die Regeln der DSGVO zur Rechtsdurchsetzung und Rechtsverfolgung abschließend und lassen mithin keinen Raum für weitere nationale Instrumente, wie etwa der Abmahnung. Der vollharmonisierte Ansatz der DSGVO beschränkt insoweit die Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten. Damit ist eine Rechtsauffassung, die unter der Geltung der abgelösten Datenschutz-Richtlinie entstanden ist, obsolet und mit Blick auf die DSGVO nicht mehr vertretbar. Die Frage der Abmahnfähigkeit von Datenschutzverstößen stellt sich nicht (mehr).

Davon abgesehen besteht auch kein praktisches Bedürfnis für eine Öffnung des UWG für das Datenschutzrecht. Die Einhaltung des Datenschutzes wird durch die Überwachung und Sanktionierung durch die Datenschutzaufsichtsbehörden ausreichend gewährleistet. Eine private Rechtsdurchsetzung, die über die Möglichkeiten der DSGVO hinausgeht, hat daneben keinen Platz.

Aufgrund der sich abzeichnenden Rechtsprechung ist der Gesetzgeber gefordert, eine de-

klaratorische Klarstellung in das Gesetz aufzunehmen, um die notwendige Rechtssicherheit bezüglich der sich aus der DSGVO eindeutig ergebenden Rechtslage sicherzustellen. Eine solche Klarstellung kann entweder im UWG oder im BDSG erfolgen.

Neben diesen für das Handwerk zentralen Aspekten bedarf der insgesamt gelungene Entwurf lediglich im Detail gewisser Ergänzungen sowie und insbesondere konkreterer Formulierungen. An zahlreichen Stellen enthält der Entwurf unbestimmte Rechtsbegriffe, die mit Blick auf absehbare Rechtsunsicherheit und Konfliktpotential geschärft werden müssen.

Im Einzelnen:

### **Einschränkung der Abmahn- und Klagebefugnis für Mitbewerber**

Der Referentenentwurf sieht vor, die Anforderungen an die Befugnis zur Abmahnung durch Mitbewerber zu erhöhen. Künftig soll „jedem Mitbewerber, der in nicht unerheblichem Maße ähnliche Waren oder Dienstleistungen vertreibt oder nachfragt“ die Abmahnung als Instrument zur Rechtsdurchsetzung offenstehen. Der im Vergleich zur aktuellen Rechtslage ergänzte Zusatz, dass der Mitbewerber ähnliche Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder nachfragen muss wie der Abgemahnte, stellt sicher, dass solche Unternehmen von der Abmahnung ausgeschlossen sind, die lediglich zum Zweck der Abmahnung gegründet werden (sog. Fake-Shops). Dies ist eine zentrale Maßnahme zur Vermeidung unseriöser Abmahnung.

Darüber hinaus sollte erwogen werden, weitere Kriterien zur Gewährleistung der Seriosität einzuführen. Zu denken ist beispielsweise an eine

zeitliche Komponente. So sollten nur Mitbewerber abmahnbefugt sein, die bereits einen gewissen Zeitraum am Markt tätig sind. Dies würde die Möglichkeit von ad hoc Gründungen von Fake-Shops wirksam ausschließen. Angemessen wäre ein Zeitraum von einem Jahr.

Im Zusammenhang mit der Abmahnbefugnis von Mitbewerbern sollte zudem die Voraussetzung der tatsächlichen und wettbewerblich spürbaren Betroffenheit des Mitbewerbers stärker als bislang Ausdruck im Gesetz finden. Anderenfalls entspricht die Motivation für die Rechtsverfolgung nicht dem Zweck, Mitbewerber vor unzulässigen und wettbewerbsrelevanten Verstößen seiner Konkurrenten zu schützen. Um Rechtsunsicherheiten und Unklarheiten bezüglich des Begriffs der Betroffenheit vorzubeugen bietet es sich an, Regelbeispiele in den Gesetzestext aufzunehmen, bei denen eine Betroffenheit nicht anzunehmen ist. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Vermutung handelt, obliegt es dem abmahnenen Mitbewerber darzulegen, dass ausnahmsweise doch eine relevante Betroffenheit gegeben ist.

Eine wettbewerbsrelevante Betroffenheit kann grundsätzlich bei Verstößen gegen gesetzliche Informationspflichten ausgeschlossen werden. Unterlassene Informationen und Angaben haben negative Auswirkungen auf die zu informierenden Personen. In diesem Zusammenhang sind u.a. Verbraucherverbände legitimierte Einrichtungen zur Rechtsverfolgung. Ein wettbewerbsrelevanter Nachteil erwächst Mitbewerbern aus der unterlassenen Information nicht. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG könnte wie folgt gefasst werden:

3) *Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu:*

1. jedem Mitbewerber, soweit die Zuwiderhandlung tatsächliche und spürbare Auswirkung auf das Wettbewerbsverhältnis hat. Dies ist nicht der Fall bei Zuwiderhandlungen insbesondere gegen
  - a) Informationspflichten, die einem Verbraucher (§ 13 BGB) oder einer betroffenen Person (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) zu erteilen sind,
  - b) Belehrungen und Informationen zum Widerrufsrecht nach § 312g BGB,
  - c) Informationspflichten nach § 5 TMG.

#### **Einschränkung der Abmahn- und Klagebefugnis von Verbänden und qualifizierten Einrichtungen**

Die Einführung höherer Anforderungen an die Abmahnbefugnis von Verbänden ist von zentraler Bedeutung, um unseriös motivierte und agierende Vereine auszuschließen. Es dürfen im Ergebnis nur solche Verbände abmahn- und klagebefugt sein, die ein berechtigtes Interesse an der Ahndung von Wettbewerbsverstößen haben. Der Referentenentwurf reagiert auf dieses Bedürfnis und verknüpft die Abmahnbefugnis an die Eintragung in die vom Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände.

Der gewählte Ansatz ist grundsätzlich zu unterstützen, schießt jedoch mit Blick auf gesetzlichen Einrichtungen des Handwerks unbeabsichtigt über das Ziel hinaus. Der Verweis auf die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8a UWG-Entwurf führt dazu, dass die Klagebefugnis ausschließlich eingetragenen Vereinen zusteht (§ 8a Abs. 2 S.1 UWG-Entwurf). Hierdurch fallen Innungen, Kreislandwerkerschafte sowie Landes- und Bundesinnungsverbände aus dem Anwendungsbe-

reich heraus. Die Seriosität dieser Einrichtungen steht jedoch ebenso außer Frage wie die praktische Notwendigkeit, diese Einrichtungen mit ihrem branchenspezifischen Kenntnissen sowie ihrer Relevanz für die Vertretung ihrer jeweiligen Branche auch weiterhin für einen fairen Wettbewerb eintreten zu lassen.

Um sicherzustellen, dass diese Einrichtungen auch künftig abmahnbefugt bleiben, bietet es sich an, diese Einrichtungen aufgrund ihres gesetzlichen Charakters in die Auflistung des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aufzunehmen. Dies könnte wie folgt formuliert werden:

"4. den Industrie- und Handelskammern **sowie allen in der Handwerksordnung vorgesehenen Einrichtungen und Organisationen des Handwerks.**"

Infolge dieser Lösung könnte das vorgesehene Konzept des Verweises auf § 8a UWG-Entwurf beibehalten werden. Jedoch sollten die Kriterien zur Eintragung eines Vereins als qualifizierte Einrichtung gezielt nachgeschärft werden.

Zunächst sollten die richtigen Kriterien der „erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung“ konkretisiert werden. Bezüglich der personellen und finanziellen Ausstattung sollte die Erläuterung der Begründung in den Gesetzestext aufgenommen werden: „Eine ausreichende personelle Ausstattung liegt vor, wenn er Mitarbeiter beschäftigt, die die Qualifikation zur Information und Beratung im Lauterkeitsrecht besitzen und Verstöße abmahnen können. Die finanzielle Ausstattung muss ausreichend sein, um lauterkeitsrechtliche Fragen auch gerichtlich über mehrere Instanzen klären zu lassen“ (Seite 21).

### **Verbot der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen**

Der Referentenentwurf knüpft mit seiner Verbotsvorschrift des § 8b UWG-Entwurf an das bestehende Verbot missbräuchlicher Geltendmachung von Ansprüchen aus § 8 Abs. 4 UWG an. Hierbei werden durch die gesetzliche Vermutung und die Aufzählung von Regelbeispielen gemäß § 8b Abs. 2 S. 2 UWG-Entwurf die bisherigen Beweislastprobleme der Praxis spürbar erleichtert, wodurch die Vorschrift absehbar eine höhere Praxisrelevanz erlangen wird.

Ob eine Vertragsstrafe „angemessen“ ist, hängt stets vom Einzelfall ab. Wann eine Vertragsstrafe „unangemessen hoch“ ist oder nicht, dürfte für den juristischen Laien nicht immer einfach sein. Im Zweifel werden Gerichte darüber zu entscheiden haben. Möglicherweise ließen sich mögliche verbleibende Rechtsunsicherheiten, die mit der grundsätzlich sinnvollen Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe einhergehen, durch weitere Konkretisierungen abmildern.

Das gilt gleichermaßen für die Vermutungsregel in § 8b Abs. 2 Nr. 4 UWG-Entwurf, wonach eine missbräuchliche Geltendmachung dann vermutet wird, wenn eine vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung „erheblich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht“. Es wäre auch hier zu prüfen, ob und inwieweit durch zusätzliche Kriterien das Tatbestandsmerkmal konkretisiert werden könnte.

Die Notwendigkeit rechtssicherer Vermutungsregelungen ist für beide Parteien von großer praktischer Bedeutung. So ist insbesondere bei Einwänden gegen missbräuchliche Abmahnun-

gen zu berücksichtigen, dass Abgemahnte jede Abmahnung unter Hinweis auf die Unangemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe und die Erheblichkeit des Ausmaßes der Unterlassungsverpflichtung zurückweisen könnten. Dies könnte die Abmahnung weniger effektiv machen und im Ergebnis zu einer Behinderung der Rechtsdurchsetzung durch seriöse Mitbewerber, öffentlichen Stellen und Verbände führen.

### **Anforderungen der Abmahnung**

Der Referentenentwurf bestimmt in § 13 Abs. 2 eine Reihe von inhaltlichen Anforderungen an die Abmahnung. Die hierdurch geschaffene Transparenz fördert die Akzeptanz für das Instrument der Abmahnung und stärkt die Position des redlichen Abmahners und seines Rechtsbeistands. Auch ein nicht juristisch geschulter oder beratender Empfänger sollte durch die Abmahnung in der Lage sein, zu prüfen und erkennen zu können, ob die Aktivlegitimation besteht oder nicht und welche Gegenrechte er möglicherweise geltend machen kann. Dazu ist es – wie im Referentenentwurf vorgesehen – erforderlich, in der Abmahnung die Rechtsverstöße, daraus resultierende Ansprüche und im Einzelnen begründete Forderungen sowie die Mitbewerbereignschaft konkret zu benennen und zu begründen (bspw. Dauer, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Umfang und Inhalt der Abmahntätigkeit). Dies stärkt die Position des unberechtigt Abgemahnten, erhöht aber auch gleichzeitig die Wirksamkeit der Abmahnung und entlastet die Gerichte. Im Vertretungsfalle ist eine Vollmacht im Original vorzulegen.

Jedoch ist auch in diesem Zusammenhang der vorgesehene Gesetzestext von unbestimmten Rechtsbegriffen geprägt, die zum Zweck der

Rechtsklarheit und einer effektiven Anwendung des Rechtsinstruments der Abmahnung einer nachvollziehbaren Konkretisierung oder zumindest einer erläuternden Ergänzung bedürfen.

Dies gilt zunächst für den Begriff der Rechtsverletzung nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 UWG-Entwurf. Hier sollte klargestellt werden, dass der konkret abgemahnte Rechtsverstoß unter Angabe der tatsächlichen Umstände zu nennen ist. Anders als seriöse Abmahnungen zeichnen sich unseriöse oder missbräuchliche Abmahnungen häufig durch gleichlautende Schreiben aus, die keine Beschreibung der Umstände der im Einzelfall abgemahnten Rechtsverletzung enthalten. Erhöhte Anforderungen an die Beschreibung der Rechtsverletzung verhindern oder zumindest erschweren automatisierte Massenabmahnungen, wodurch die finanzielle Attraktivität erheblich abnimmt.

### **Keine Kostenerstattung bei Bagatellen**

Den Ansatz, den Aufwendungsersatz für Mitbewerber bei unerheblichen Verstößen, sog. Bagatellen, auszuschließen, hält das Handwerk für die richtige Lösung (§ 13 Abs. 4 UWG-Entwurf).

Soweit Ersatz der erforderlichen Aufwendungen geltend gemacht wird, ist der Abmahner verpflichtet, gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 UWG-Entwurf darzulegen, aus welchem Grund dieser Anspruch nicht nach § 13 Abs. 4 UWG-Entwurf ausgeschlossen ist. Der Anspruch ist hiernach ausgeschlossen, wenn „die Zuwiderhandlung angesichts ihrer Art, ihrer Schwere, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern und Mitbewerbern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt“ (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG-Entwurf).



Die Unbestimmtheit der Formulierung „in nur unerheblichem Maß beeinträchtigt“ eröffnet weiteres Konfliktpotential zwischen Abmahnern und Abgemahnten und führt zu einer absehbaren Behinderung bei der Durchsetzung von Ansprüchen. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Rechtsverletzung beruht zudem in erheblicher Weise auf subjektiven Erwägungen. Allgemein gültige Maßstäbe können – wenn überhaupt – nur mittelfristig durch die Rechtsprechung entwickelt werden. Dieser Weg ist jedoch keine praxistaugliche Option. Der Gesetzgeber sollte vielmehr auch an dieser Stelle von Beginn an für Rechtsklarheit durch Schaffung von Regelbeispielen sorgen.

#### **Aufwendungsersatz des Abgemahnten**

Der Referentenentwurf führt erstmals einen Anspruch des Abgemahnten gegen den Abmahner auf Ersatz seiner Aufwendungen ein (§ 13 Abs. 5 UWG-Entwurf). Die Einführung eines solchen gesetzlichen Anspruches ist ein richtiger und überfälliger Schritt. Dieser Anspruch setzt voraus, dass die Abmahnung unberechtigt war. In diesem Zusammenhang ist bereits nicht abschließend klar, was unter dem Begriff „unberechtigt“ zu verstehen ist. Sofern „unberechtigt“ im Sinne von „missbräuchlich“ gemäß § 8b UWG-Entwurf zu verstehen ist, sollte dies auch sprachlich gleichlautend formuliert werden.

Selbst wenn die Abmahnung unberechtigt ist, ist der Anspruch dennoch ausgeschlossen, wenn es für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar war, dass die Abmahnung unberechtigt ist. Sofern der Begriff der „unberechtigten Abmahnung“ im Sinne einer „missbräuchlichen Abmahnung“ zu verstehen ist, sollte diese Vorschrift ersatzlos gestrichen werden. Zum einen dürften sich Fälle

eines unbewussten Missbrauchs auf theoretische Fälle beschränken und keine Praxisrelevanz erlangen. Zum anderen besteht für missbräuchlich Agierende kein gesetzliches Schutzbedürfnis.

#### **Deckelung der Vertragsstrafe**

Vertragsstrafen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des abgemahnten Verstoßes stehen. Um insbesondere bei geringfügigen Verstößen systematisch unverhältnismäßige und damit missbräuchliche Vertragsstrafen wirksam entgegenzuwirken, ist eine gesetzliche Deckelung erforderlich. Der Referentenentwurf greift diesen Gedanken auf und sieht in § 13a Abs. 2 UWG-Entwurf eine Deckelung auf 1.000 Euro bei leichten Verstößen im Sinne von § 13 Abs. 4 Nr. 1 UWG-Entwurf vor.

Die gesetzliche Deckelung ist ein richtiger Schritt, ist jedoch in der angesetzten Höhe nicht angemessen. 1.000 Euro sind insbesondere mit Blick auf geringfügige Verstöße überproportional. Zudem können sich 1.000 Euro bei zahlreichen Abmahnungen wegen desselben Verstoßes zu einer lukrativen Summe addieren. Damit wäre dem Ziel des Reformvorhabens zur Eindämmung finanzieller Fehlanreize nicht wirksam begegnet.

Erforderlich ist gerade bei lediglich geringfügigen Verstößen eine entsprechend niedrig angesetzte Deckelung. Alternativ ist eine Abführung an die Staatskasse denkbar. Dieses Verfahren hat sich bereits bei Gewinnabschöpfungsansprüchen etabliert.

### **Abschaffung des „fliegenden Gerichtsstands“**

Der Referentenentwurf sieht die Abschaffung des sogenannten „fliegenden Gerichtsstands“ (§ 14 Abs. 2 UWG-Entwurf) vor. Auch dies entspricht einer langjährigen Forderung des Handwerks. Durch die Wahl des Gerichtsstandorts nach taktischen Gesichtspunkten wird bislang die Verteidigungsposition der abgemahnten Unternehmen unangemessen geschwächt. Der Bundesrat hat bereits 2015 darauf hingewiesen, dass die geltende Regelung es ermöglicht, im Onlinehandel Gerichtsstände so zu wählen, dass „die Erfolgsaussichten verbessert und die Kosten für die Beklagten ohne sachlichen Grund erhöht werden (BR-Drs. 26/15, S. 9)“. Immer stärker sind auch Handwerksbetriebe betroffen, die über ihre Internetauftritte oder Onlineplattformen neue innovative Absatz- und Beschaffungswege erschließen.

Zudem erhöht allein der in Aussicht gestellte Gerichtsstand bereits im vorprozessualen Bereich den Druck auf den Abgemahnten zur außergerichtlichen Einigung. Abgesehen davon fördert der fliegende Gerichtsstand die Bereitschaft zur Klageerhebung und ist einer außergerichtlichen Einigungsbereitschaft des Abmahnenden nicht zuträglich. Es ist deshalb richtig, den fliegenden Gerichtsstand abzuschaffen und den Gerichtsstand grundsätzlich am Ort des Abgemahnten festzusetzen.

### **Änderungen des Unterlassungsklagegesetzes**

Soweit die vorgesehenen Änderungen mit jenen des UWG korrespondieren, wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Dies gilt insbesondere für die Missbrauchsvermutung

nach § 2b UKlaG-Entwurf sowie die personellen, sachlichen und finanziellen Anforderungen an die Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 UKlaG-Entwurf.

Die weiteren Anforderungen an die Eintragung sowie den Fortbestand der Eintragung gemäß § 4a, 4b UKlaG-Entwurf stellen geeignete Maßnahmen zu ernsthaften Überprüfung der Seriosität dar. Es ist aus Sicht des Handwerks richtig, die Überprüfung regelmäßig von Amts wegen sowie auf konkrete Beschwerden hin vorzunehmen. Auch die neu eingeführten Berichts- und Mitteilungspflichten ermöglichen eine praxismäßigere Überprüfung der Abmahnaktivitäten und der Seriosität der dahinter stehenden Motivation.

### **Fazit**

Der Referentenentwurf identifiziert die in der Praxis drängendsten Probleme und sieht gute Lösungsansätze vor. Das Handwerk unterstützt deshalb die Gesetzesinitiative ausdrücklich.

Die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe bergen jedoch ein immenses Konfliktpotential und lassen eine verstärkte Ineffizienz der Abmahnung befürchten. Durch präziser gefasste Formulierungen und gesetzliche Klarstellungen können diese Ineffizienzen jedoch ausgeräumt und damit konsequent vermieden werden.

Notwendig sind zudem gesetzliche Ergänzungen bezüglich der Beibehaltung der Abmahnbefugnis von gesetzlich geregelten Einrichtungen und Organisationen des Handwerks sowie der deklaratorischen Klarstellung, dass Verstöße gegen das Datenschutzrecht nicht abmahnfähig sind.